




Beschluss zu BSG 35/15-H S

In dem Verfahren BSG 35/15-H S

Rechtsanwalt 
— Beschwerdeführer —

gegen

Unbekannt
— Beschwerdegegner —

wegen Untätigkeitsbeschwerde

hat das Bundesschiedsgericht am 04.07.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat, Georg von Boroviczeny und Claudia Schmidt im Umlaufverfahren entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wandte sich am 25.06.2015 an das Bundesschiedsgericht. Er erhob in einem am Landesschiedsgericht Berlin anhängigem Verfahren Untätigkeitsbeschwerde und beantragte die Verweisung an ein anderes Gericht. Die Anrufung benennt keinen Beschwerdegegner. Im Betreff führt die Anrufung das Zeichen „BSG 1/15-02-H S“.

Das Bundesschiedsgericht stellte am 29.06.2015 die Unvollständigkeit der Anrufung nach § 8 Abs. 3 SGO fest, und forderte den Beschwerdeführer zur Nachbesserung bis zum 03.07.2015 auf.

Der Beschwerdeführer erwiderte am 29.06.2015 unter anderem „*Einen Scheißdreck braucht ihr. Ich Klugschreiber habt ein Aktenzeichen.*“ (sic!), verglich das Bundesschiedsgericht mit einem Polizeistaat und bemängelte den Umgang der Piratenpartei hinsichtlich des Datenschutzes, vervollständigte die Anrufung aber nicht.

II. Entscheidungsgründe

Die ursprüngliche Anrufung ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO offensichtlich unvollständig, da es ihr an einem benannten Beschwerdegegner fehlt.

Ob es dem Beschwerdeführer schon am Interesse an einem effektiven Rechtsschutz fehlt, wie etwa die Art und Weise und vor allem der Ton seiner Reaktion auf die Nachbesserungsaufforderung nahelegen, bedarf daher keiner Entscheidung.

Das Postulat des Beschwerdeführers „*Einen Scheißdreck braucht ihr.*“ trifft auch für Untätigkeitsbeschwerden nicht vollständig zu. § 8 Abs. 3 gilt nicht nur für eine originäre Anrufung der Parteigerichtbarkeit, sondern auch für Untätigkeitsbeschwerden nach § 10 Abs. 9 SGO. Dies folgt bereits daraus dass Parteischiedsgerichte nur auf Anrufung tätig werden, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO.



Die Amtsermittlungspflicht des Schiedsgerichtes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGO erstreckt sich nicht¹ auf die in § 8 Abs. 3 SGO abschließend aufgezählten Mindestbestandteile einer vollständigen Anrufung. Daher bleibt auch belanglos ob der Beschwerdeführer mit seiner ungrammatikalischen Replik ausdrücken wollte, dass er („*Ich Klugscheisser [habe]*“) in Besitz eines Aktenzeichens sei, oder er damit ausdrücken wollte, dass das Bundesschiedsgericht („*[Ihr] Klugscheisser habt*“) in Besitz eines Aktenzeichens sei. Für eine erfolgreiche Untätigkeitsbeschwerde ist ein Aktenzeichen weder notwendig noch hinreichend. Selbst eine Benennung eines existierenden² anderen Verfahrens erfüllt nicht die Mindestanforderungen des § 8 Abs. 3 SGO.

Dem Berufungsführer wird empfohlen statt offensichtlich nervenaufreibenden Varietézaubertricks lieber die Schiedsgerichtsordnung zu studieren, oder dies einem fähigen Rechtsbeistand zu überlassen.

¹So z.B. bereits BSG 27/14-H 1.

²Das in der Anrufung erwähnte Aktenzeichen „BSG 1/15-02-H S“ existiert nicht. Im Verfahren BSG 1/15-H S war der Beschwerdeführer nicht Partei.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter